

112. Wird eine einstweilige Verfügung, durch welche der Partei persönlich eine Handlung oder Unterlassung bei Strafe aufgegeben wird, rechtlich wirksam, wenn sie dem (für den Hauptprozeß bestellten) Prozeßbevollmächtigten der Partei zugestellt ist?

III. Civilsenat. Beschl. v. 7. Juli 1897 i. C. St. (Rl.) w. B. (Bekl.).
Beschw.-Rep. III. 140/97.

I. Oberlandesgericht Jena.

In einem zwischen dem Rentner S. in Weimar, als Kläger, und dem Rittergutspächter W. in U. bei Weimar, als Beklagtem, wegen Erfüllung eines Fischereipachtvertrages anhängigen Prozesse war, während derselbe in der Berufungsinstanz schwebte, vom Oberlandesgerichte auf den Antrag des Beklagten unterm 12. Mai 1897 eine einstweilige Verfügung erlassen worden, durch welche, wenn Beklagter eine Sicherheit in Höhe von 100 M leiste, dem Kläger die Ausübung der Fischerei in dem streitigen Fischwasser bei einer Strafe vom 30 M für jeden Zuwiderhandlungsfall untersagt wurde. Diese Verfügung wurde am 14., und der Nachweis der Sicherheitsleistung, mit dem die Verfügung vollziehbar wurde, am 18. Mai dem zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers, Rechtsanwalt F. in Jena, zugestellt. Da der Kläger gleichwohl am 19. Mai abends gegen 6 Uhr, sowie am 20. und 21. Mai weiter fischen ließ, so be-

antragte der Beklagte, ihn in die angedrohte Strafe zu verurteilen. Der Kläger, hierüber gehört, machte geltend, daß die einstweilige Verfügung ihm persönlich erst am Abend des 21. Mai zugestellt und erst am 22. Mai von ihm gelesen, darauf aber die Fischerei alsbald von ihm eingestellt worden sei. Das Oberlandesgericht verwarf im wesentlichen diese Entschuldigunq und verurteilte den Kläger wegen der am 19., 20. und 21. Mai bewirkten Ausübung der Fischerei zu einer Strafe von zusammen ($3 \times 30 =$) 90 *M.*

Die vom Kläger hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde wurde vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Es ist dem Oberlandesgerichte darin beizutreten, daß die einstweilige Verfügung vom 12. Mai 1897 und die darin enthaltene Strafandrohung dem Kläger gegenüber bereits mit der seinem Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz am 14. und 18. Mai 1897 geschehenen Zustellung der erwähnten Verfügung sowie des Nachweises erfolgter Sicherheitsleistung wirksam wurde, und daß sich daher der Kläger auf eine ihm persönlich erst am 21. oder 22. Mai 1897 gewordene Kenntnis von jener Verfügung nicht berufen kann.

Was zunächst die Ordnungsmäßigkeit der erwähnten Zustellung betrifft, so mag dahingestellt bleiben, ob dieselbe in dem vorliegenden, als Inzidentfreit zu dem Hauptprozeße hinzutretenden und nicht zur „Instanz“ im Sinne von § 163 C.P.D. gehörigen, Verfahren nach § 162 C.P.D. an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers geschehen mußte, wie der vorige Richter annimmt;¹ jedenfalls konnte sie rechtsgültig an den Vertreter erfolgen, da nach § 78 C.P.D. die Vollmacht für den Hauptprozeß auch die Vollmacht für das eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren umfaßt. Jene Zustellung aber mußte der Kläger gegen sich gelten lassen, als ob sie an ihn selbst erfolgt wäre, auch wenn die zugestellte Verfügung (wie z. B. auch die Ladung zu einem Schwörungstermin) eine ihm persönlich obliegende Handlung, bezw. Unterlassung erforderte.

Vgl. Motive zur Civilprozeßordnung S. 149. 150; Entscheidung des jetzt erkennenden Senates bei Raffow u. Künzcl, Beiträge Bb. 37 S. 425.

¹ Vgl. Bb. 15 dieser Sammlung Nr. 124 S. 429.

Allerdings konnte er die Verurteilung in die angedrohte Strafe durch den Nachweis abwenden, daß er ohne eigenes oder seines Anwaltes Verschulden durch unabwendbare Hindernisse in der Zeit von der Zustellung des Nachweises der Sicherheitsleistung an letzteren bis zu der für straffällig erachteten Ausübung der Fischerei von dem (rechtswirksam gewordenen) ~~Fischer~~Fischerüberbot keine Kenntnis habe erhalten können.¹ Allein eine derartige Entschuldigung steht dem Kläger hier nicht zur Seite; vielmehr muß nach den in Betracht kommenden räumlichen Entfernungen und Verkehrsverhältnissen angenommen werden, daß der Kläger von der am 18. Mai seinem Anwalte gewordenen Zustellung und der damit eingetretenen Wirksamkeit der Verfügung vom 12. Mai recht wohl bis zu der am 19. Mai abends 6 Uhr erfolgten Fischereiausübung Kenntnis erhalten konnte, zumal diese Sachlage seit der bereits am 14. Mai erfolgten Zustellung der mehrerwähnten Verfügung zu erwarten war.“ . . .

¹ Vgl. Bb. 36 dieser Sammlung Nr. 107 S. 417.